

Tagesordnungspunkte
der Mitgliederversammlung des
Arbeitskreises historische Frauen- und Geschlechterforschung (AKHFG) e. V.
am Mittwoch, den 21. September 2016 in Hamburg

Ort: Universität Hamburg, Philturm, Von-Melle-Park 6, 20146 Hamburg

Raum: Phil 1269

Beginn: 18.15h

Vorauss. Ende: 20 h

TOP 1: Eröffnung der Mitgliederversammlung und Feststellung der ordnungsgemäßen
Einladung

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 3: Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung 2015

TOP 4: Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Jahr

TOP 5: Finanzbericht der Schatzmeisterin

TOP 6: Bericht der Kassenprüferinnen

TOP 7: Aussprache über die Berichte

TOP 8: Entlastung des Vorstands

TOP 9: Berichte aus den Regionen und Internationales (IFRWH)

TOP 10: Bericht über den Newsletter

TOP 11: Satzungsänderungen zu §§ 2, 3,4, und 10 (**Änderungsanträge fett gedruckt**)

§ 2, Absatz 1

Der Verein fördert die wissenschaftliche Historische Frauen- und Geschlechterforschung und zielt darauf, die Historische Frauen- und Geschlechterforschung in der Wissenschafts- und Kulturlandschaft der Bundesrepublik, inner- wie außerhalb der Universitäten, dauerhaft zu verankern und den wissenschaftlichen Austausch zwischen allen, die zur Frauen- und Geschlechtergeschichte arbeiten, zu intensivieren.

§ 2, Absatz 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Veröffentlichungen und die Veranstaltung von Tagungen sowie durch finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Ziffer 1. Zweck des Vereins ist ebenfalls die Beschaffung von

Mitteln für die Verwirklichung des vorgenannten gemeinnützigen Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Satzungsänderung 2016:

§ 2, Absatz 1

Der **Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein zielt darauf ab**, die Historische Frauen- und Geschlechterforschung in der Wissenschafts- und Kulturlandschaft der Bundesrepublik, inner- wie außerhalb der Universitäten, dauerhaft zu verankern und den wissenschaftlichen Austausch zwischen allen, die zur Frauen- und Geschlechtergeschichte arbeiten, zu intensivieren. **Ein weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

§ 2, Absatz 2

Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch Vorträge, Veröffentlichungen, die Veranstaltung von Tagungen, **die Verleihung von Preisen für geschichtswissenschaftliche Arbeiten zu Themen der historischen Frauen- und Geschlechterforschung sowie durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung.**

§ 3, Absatz 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsänderung 2016:

§ 3, Absatz 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder **dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4, Absatz 5

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Satzungsänderung 2016:

§ 4, Absatz 5

Der Ausschluss eines Mitglieds kann **vom Vorstand** beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist. **Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.**

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Archiv der Deutschen Frauenbewegung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung 2016:

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Archiv der Deutschen Frauenbewegung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, **mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden hat.

TOP 12: Vorstandswahlen

TOP 13: Organisation der Vereinsarbeit – Regionen oder thematische Gliederung?

TOP 14: Künftige Planungen

TOP 15: Verschiedenes